

Wahlordnung¹ des Lichtenrader Chor e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand, zum Beirat und zu den Kassenprüfern.

§2 Wählbarkeit

Für die Wahl zu den Vorsitzenden und zu den Mitgliedern des Beirates sind nach § 10 Nr. 4 der Satzung nur aktive Mitglieder wählbar. Darüber hinaus sind alle Mitglieder wählbar, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

§3 Wahlleitung, Stimmberechtigung, Stimmabgabe

Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder einen Wahlleiter. Der Wahlleiter ist bei den Wahlen selbst stimmberechtigt, aber für keines der zur Wahl stehenden Ämter wählbar. Bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Beirat sind nach § 9 Abs. 6 der Satzung alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Bei den Wahlen zu den Kassenprüfern sind sämtliche Mitglieder stimmberechtigt. Bei geheimer Wahl üben die Mitglieder ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie einen Stimmzettel abgeben. Soweit anwesende stimmberechtigte Mitglieder bei der Wahl keinen Stimmzettel abgeben, gelten sie für den jeweiligen Wahlgang als nicht anwesend. Bei der offenen Wahl üben die Mitglieder ihr Stimmrecht durch Handzeichen aus. Die Ergebnisse der Wahlen sind zu protokollieren und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§4 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen einzeln und in geheimer Wahl. Falls für die Wahl zum Kassierer oder zum Schriftführer nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl auch offen erfolgen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten diese Mehrheit erreicht erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat für das Amt zur Wahl und erreicht er im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist er im zweiten Wahlgang gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sollte er diese Mehrheit nicht erreichen, so bleibt das Amt unbesetzt. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§5 Wahl des Beirates

Die Wahlen zum Beirat werden einzeln aber offen durchgeführt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit der erstplazierten wird ein zweiter Wahlgang nach den gleichen Regeln durchgeführt. Ergibt sich dabei keine Mehrheit für einen Kandidaten, entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat für das

¹10.11.2008 Errichtung der Wahlordnung

Amt zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht er im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang nach den gleichen Regeln. Sollte auch hierbei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, so bleibt das Amt unbesetzt. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§6 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt zusammen und offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Wahl geheim. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die in absteigender Folge die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen können.